

§ 12

Amtseinführung

(1) Der Leiter der Landesanstalt wird durch den Staatsminister für *Ernährung, Landwirtschaft und Forsten*^{VII} oder dessen Beauftragten in sein Amt eingeführt.

(2) Der Leiter der Landesanstalt oder in seinem Auftrag der jeweilige Vorgesetzte führt die Beamten und Angestellten der Landesanstalt bei Dienstantritt ein.

^{VII} [Amtl. Anm.]: nunmehr: „Staatsminister für Landwirtschaft und Forsten“